

## Der Erwachsenenschutz

Das geltende Erwachsenenschutzrecht ist seit Anfang 2013 in Kraft. Es hat die über 100 Jahre alte Vormundschaft abgelöst.

Mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat der Gesetzgeber eine professionelle Behörde geschaffen, die die früheren Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, die im Milizsystem geführt wurden, abgelöst hat. Im Kanton Bern gibt es 11 regionale und eine burgerliche KESB.

### Selbstbestimmung

Ein wichtiges Ziel der Gesetzesrevision war es, das Selbstbestimmungsrecht des Erwachsenen zu fördern und dessen Selbstverantwortung zu stärken.

Dafür gibt es zwei neue Rechtsinstitute: der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

### Der Vorsorgeauftrag

Eine handlungsfähige Person kann – für den Fall, dass sie urteilsunfähig wird – durch einen eigenhändig geschriebenen oder notariell beurkundeten Vorsorgeauftrag eine natürliche oder eine juristische Personen beauftragen, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Handlungsfähig ist man, wenn man mündig, d.h. mindestens 18 Jahre alt ist, und urteilsfähig ist, d.h. in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln.

Mit dem Vorsorgeauftrag können drei Teilbereiche geregelt werden: Personensorge (Betreuung), Vermögenssorge (Vermögensverwaltung) und Vertretung im Rechtsverkehr. Der beauftragten Person können bestimmte Weisungen erteilt werden. Wo keine Regelung besteht, erlässt die KESB die notwendigen Anordnungen.



### **Art. 360 ZGB – Der Vorsorgeauftrag-Grundsatz**

<sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

<sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

### **Art. 370 ZGB – Patientenverfügung-Grundsatz**

<sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

<sup>2</sup> Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

### **Art. 374 ZGB – Voraussetzung und Umfang des Vertretungsrechts**

<sup>1</sup> Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

<sup>2</sup> Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

<sup>3</sup> Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.



Für den Fall, dass die beauftragte Person nicht in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, kann die Auftrag gebende Person Ersatzverfügungen erlassen. Der Vorsorgeauftrag ist keine Beistandschaft gemäss Art. 390 ZGB, sondern ein einfacher Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

Der Vorsorgeauftrag wird erst auf Beschluss der KESB wirksam, die feststellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Patientenverfügung**

In einer Patientenverfügung hält eine urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder welche sie ablehnt, für den Fall, dass sie krankheits- oder unfallbedingt nicht in der Lage sein sollte, selber zu entscheiden. In der Patientenverfügung kann sie Personen bezeichnen, die an ihrer Stelle entscheiden können.

Die Patientenverfügung wird normalerweise einfach schriftlich abgefasst, aber handschriftlich unterzeichnet.

## **Vertretung durch den Ehegatten**

Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Beistandschaft besteht, steht dem Ehegatten oder eingetragenen Partner einer urteilsunfähigen Person, mit der sie einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig Beistand leistet, von Gesetzes wegen ein gewisses Vertretungsrecht zu für:

- a. Alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- b. Die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens;
- c. Die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Für ausserordentliche Rechtshandlungen oder im Zweifelsfall entscheidet die KESB.

### **Art. 361 ZGB - Errichtung**

<sup>1</sup> Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

<sup>2</sup> Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

### **Art. 363 – Feststellung der Wirksamkeit und Annahme**

<sup>1</sup> Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

<sup>2</sup> Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

<sup>3</sup> Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

### **Art. 365 – Erfüllung**

<sup>1</sup> Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.

<sup>2</sup> Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.





## Muster für einen eigenhändigen VORSORGEAUFTRAG

Ich, Dora Gerber-Baumgartner, geb. 17. Juni 1936, von Langnau i.E.,  
Stockhornblickstrasse 2, 3600 Thun.

- Auftraggeberin

erkläre:

1. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr meinen Ehemann Roland Gerber, geb. 23. August 1934, von Langnau i.E., Stockhornblickstrasse 2, 3600 Thun.

Für den Fall, dass Roland das Mandat nicht ausüben kann, es nicht annimmt oder es kündigt, bezeichne ich als Ersatzbeauftragte meine Tochter Sophie Ambühl-Gerber, geb. 6. Dezember 1958, von Olten, Blümlisalpstrasse 33, 3110 Münsingen.

2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber dem resp. der Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Nicht unter diese Befreiung fällt das seelsorgerische Geheimnis.

Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a. Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
  - b. Sicherstellung eines geordneten Alltags.
  - c. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen. Der resp. die Beauftragte ist nicht befugt, Grundeigentum zu veräussern.
  - d. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen. Der resp. die Beauftragte ist ermächtigt, Vergleiche abzuschliessen.
  - e. Der resp. die Beauftragte darf keine Vermögenswerte unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
  - f. Der resp. die Beauftragten ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
3. Die Beauftragten sind verpflichtet, mich vor ihren Entscheidungen soweit tunlich und entsprechend meiner Urteilsfähigkeit anzuhören sowie auf meine Meinung und Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.
  4. Ich möchte auch nach Wirksamwerden dieses Vorsorgeauftrages oder anderer behördlichen Massnahmen mein Leben nach meinen Fähigkeiten und Wünschen möglichst selbst gestalten können.
  5. Eine separat abgefasste Patientenverfügung geht dem Vorsorgeauftrag vor.

Thun, den 5. Januar 2015

Unterschrift:  
sig. Dora Gerber

### **Art. 371 ZGB – Errichtung und Widerruf**

<sup>1</sup> Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

<sup>3</sup> Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

### **Art. 372 ZGB – Eintritt der Urteilsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

<sup>3</sup> Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.





## Muster für eine Patientenverfügung

Ich, Beat Gerber, geb. 23. August 1934, von Langnau i.E. Stockhornblickstrasse 2, 3600 Thun, verfüge:

1. Für den Fall, dass ich urteilsunfähig werde, möchte ich, dass vorerst alle medizinisch indizierten Massnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, damit ich die Urteilsfähigkeit und den Vorzustand zurückerlangen kann.
2. Erweist es sich jedoch nach sorgfältiger ärztlicher Beurteilung als unwahrscheinlich oder sogar unmöglich, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlange ich den Verzicht auf alle Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben würden.
3. Ich wünsche in jedem Fall die wirksame Behandlung gegen Schmerzen und anderen belastenden Symptomen wie Angst, Atemnot, Durst, Übelkeit und Unruhe.
4. Ich habe einen Vorsorgeauftrag errichtet und darin als meine Vorsorgebeauftragten eingesetzt:  
Meine Ehefrau Dora Gerber-Baumgartner, geb. 17. Juni 1936, von Langnau i.E., Stockhornblickstrasse 2, 3600 Thun (Mobiltelefon 076 111 22 33), resp. meine Tochter Frau Sophie Ambühl-Gerber, geb. 6. Dezember 1958, von Olten, Alpenstrasse 33, 3110 Münsingen (078 444 55 66).  
Sie sind befugt, Entscheidungen über medizinisch indizierte Massnahmen zu treffen, sofern ich nicht ansprechbar oder urteilsunfähig sein sollte.
5. Ich entbinde hiermit die Ärztinnen und Ärzte sowie das gesamte behandelnde Team von der Schweigepflicht gegenüber diesen Personen sowie gegenüber unserem Sohn, Herrn Walter Gerber, geb. 25. November 1961, von Langnau i.E., Sustenweg 13, 3007 Bern (079 777 88 99).
6. Meine Angehörigen sind sofort nach Einlieferung in ein Spital oder Notfallstation zu benachrichtigen.
7. Organspende  
Ich gestatte keine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen aus meinem Körper nach meinem Tod zum Zweck einer Organspende oder zu wissenschaftlichen Zwecken.

Thun, den 5. Januar 2015

Unterschrift:  
sig. Beat Gerber

## **Art. 377 ZGB – Behandlungsplan**

<sup>1</sup> Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäußert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

<sup>4</sup> Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

## **Art. 378 – Vertretungsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

<sup>3</sup> Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.





## Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die Bestimmungen der Art. 377 bis 381 ZGB regeln die Vertretung bei medizinischen Massnahmen, wenn nicht in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag eine bestimmte Personen bezeichnet ist, die die Zustimmung zu ambulanten oder stationären Massnahmen erteilen kann, die sich aus dem Behandlungsplan des behandelnden Arztes ergeben. Ein allfälliger Beistand kommt in der Reihenfolge nach einer in der Patientenverfügung oder dem Vorsorgeauftrag bezeichneten Person, aber noch vor dem Ehegatten resp. dem eingetragenen Partner, mit der ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Nachkommen kommen erst an fünfter Stelle und sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn sie dem urteilsunfähigen Elternteil regelmässig und persönlich Beistand leisten

## Die Beistandschaften



Im Erwachsenenschutzrecht werden die Beistandschaften erst zuletzt geregelt, was andeutet, dass die Errichtung einer Beistandschaft durch die KESB erst anzuordnen ist, wenn die Person ihr Selbstbestimmungsrechts nicht wahr genommen und keinen Vorsorgeauftrag oder keine Patientenverfügung erlassen hat.

Das Gesetz sieht eine flexible, auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Ausgestaltung der Beistandschaft vor. Mit zunehmendem Umfang der Beistandschaft wird die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person eingeschränkt.

Es gibt namentlich folgende Arten von Beistandschaften, die miteinander kombiniert werden können:

- a. Die **Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB), die mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet wird, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken. Die Person erhält zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung.
- b. Die **Vertretungsbeistand** (Art. 394 ZGB), wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann. Die Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt werden.

## **Art. 390 ZGB – Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat.

<sup>2</sup> Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.



- c. Die **Vermögensverwaltung** (Art. 395 ZGB) zur Verwaltung des Einkommens oder Vermögens, wobei sie auf Teile davon beschränkt werden kann.
- d. Die **Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB), wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.
- e. Die **umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB), bei deren Anordnung die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entfällt. Die umfassende Beistandschaft wird namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit errichtet. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

Die KESB ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die betroffene Person kann eine Vertrauensperson vorschlagen. Die Behörde berücksichtigt, soweit als möglich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen.

Die Beistandschaft endet mit dem Tod der betroffenen Person oder wird von der KESB aufgehoben, wenn die Gründe für deren Fortdauer nicht mehr bestehen.



